14. März 2023

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 07.03.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/11221-

Betr.: Drittstaatsangehörige aus der Ukraine in Hamburg (II)

Einleitung für die Fragen:

Unter den Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sind auch viele sog. Drittstaatsangehörige und teilweise auch Staatenlose. Gemeint sind Personen, die sich in der Ukraine zu Kriegsbeginn aufhielten und keine ukrainische Staatsagenhörigkeit haben. Darunter sind insbesondere eine große Anzahl Studierender aus Drittstaaten, für die aufgrund einer besonderen Regelung in Hamburg zunächst eine Fiktionsbescheinigung über sechs Monate ausgestellt werden sollte. Nach der Vorstellung des Senats sollten die Studierenden in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für den Übergang in andere Aufenthaltserlaubnisse schaffen. Dabei waren die Betroffenen jedoch erschwerten Bedingungen ausgesetzt, da sie bei schlechter Verfügbarkeit von Sprachkursen innerhalb eines unrealistisch kurzen Zeitraums hohe Sprachanforderungen erreichen mussten, während parallel langwierige Anerkennungsverfahren über ihre bisherigen Ausbildungsergebnisse zu erledigen sind. Daher müssen sie nach wie vor um ihr Bleiberecht bangen.

1. Wie viele Drittstaatenangehörige aus der Ukraine wurden seit Kriegsbeginn in Hamburg registriert?

Seit Kriegsbeginn wurden insgesamt (Stand 8. März 2023) 3.146 Drittstaatsangehörige in Hamburg registriert.

1. Wie viele Staatenlose aus der Ukraine wurden seit Kriegsbeginn in Hamburg registriert?

Von den 3.146 Personen werden fünf Personen als staatenlos im ausländerrechtlichen Fachverfahren geführt. Aufgrund der geringen Anzahl, werden diese aus datenschutzrechtlichen Gründen in den nachfolgenden Antworten nicht differenziert betrachtet.

1. Wie viele der unter Fragen 1 und 2 genannten Personen wurden in andere Städte umverteilt?

Die statistische Erfassung der Zahl der Zuweisungen in andere Bundesländer seit Kriegsbeginn differenziert nicht nach ukrainischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen. Bis zum 8. März 2023 wurden insgesamt 5.315 Schutzsuchende anderen Ländern zugewiesen.

1. Wie viele der unter Fragen 1 und 2 genannten Personen halten sich jeweils gegenwärtig noch in Hamburg auf?

Von den in Hamburg registrierten Drittstaatsangehörigen sind mit Stand vom 8. März 2023 insgesamt 2.934 Personen mit einem Wohnsitz in Hamburg gemeldet.

1. Wie viele der unter Fragen 1 und 2 genannten Personen haben angegeben, vor Kriegsausbruch in der Ukraine ein Studium absolviert zu haben?

Im aufenthaltsrechtlichen Fachverfahren wurden bis zum 7. März 2023 insgesamt 1.048 Personen aus Drittstaaten erfasst, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben.

1. Wie viele der in Fragen 1 und 2 genannten Personen haben jeweils eine Fiktionsbescheinigung erhalten?
2. Wie viele haben eine Fiktionsbescheinigung für sechs Monate erhalten, wie viele davon wurde unter die Hamburgische Studierendenregelung gefasst, nach der Studierende eine Fiktionsbescheinigung für den Zeitraum von sechs Monaten erhalten?

Von den seit Kriegsbeginn in Hamburg registrierten Drittstaatlern wurden mit Stand 9. März 2023 an 2.521 Personen eine Fiktionsbescheinigung ausgegeben. Diese Personen können aktuell jedoch bereits ausgereist, umverteilt oder auch bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Für 423 Personen, die der hamburgischen Studierendenregelung unterfallen, wurde eine Fiktions-bescheinigung für sechs Monate erteilt.

1. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden den Personen nach Frage 1 und 2 jeweils insgesamt bislang erteilt oder zugesagt? Bitte differenzieren.

Mit Stand vom 9. März 2023 wurden 1.291 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, weitere 40 Aufenthaltserlaubnisse sind in Bestellung.

1. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG wurden den Personen nach Frage 1 und 2 jeweils erteilt oder zugesagt? Bitte nach Gründen differenzieren, wie z. B. aufgrund von ukrainischen Ehepartnern/-innen, Lebensgefährten/-innen, Kindern, unbefristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine, keiner sicheren Rückkehr ins Herkunftsland und sonstiges.

Es wurde 1.218 Personen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt, bei 24 Personen ist die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG in Bestellung. Die darüber hinaus erfragten Inhalte sind statistisch in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht auswertbar.

1. Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen jenseits von § 24 AufenthG wurden die Aufenthaltserlaubnisse den Personen nach Frage 1 und 2 jeweils erteilt oder zugesagt? Bitte insbesondere differenzieren nach §§ 16a, 16b Abs. 1, 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2, 16d, 18a, 18b, 19c (vor allem FSJ) und sonstiges.

Es wurden 53 Aufenthaltserlaubnisse auf Basis anderer Rechtsgrundlagen als § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt. Weitere 23 Aufenthaltserlaubnisse befinden sich nach positiver Entscheidung in Bestellung. Die näheren Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Rechtsgrundlage | Anzahl Erteilungen | Anzahl „in Bestellung“ |
| § 16a Abs.1 AufenthG | 1 | 3 |
| § 16b Abs.1 AufenthG | 8 |  |
| § 16b Abs.5 AufenthG | 1 | 4 |
| § 18b Abs.1 AufenthG | 2 |  |
| § 19c Abs.1 AufenthG | 29 | 13 |
| § 22 S.2 AufenthG | 6 |  |
| § 23a AufenthG | 1 |  |
| § 25 Abs. 2 AufenthG | 1 |  |
| § 25 Abs. 3 AufenthG | 1 |  |
| § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG | 1 |  |
| § 30 Abs. 1. S. 1 Nr. 3 AufenthG |  | 1 |
| § 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG |  | 2 |
| § 33 S.1 AufenthG | 2 |  |

1. Bei wie vielen Personen nach Fragen 1 und 2 wurde das Bamf im Wege des so genannten „Sui-Generis-Verfahrens“ einbezogen? Mit jeweils welchem Ergebnis? Wie viele Anfragen sind noch offen?

Der erfragte Sachverhalt wird im Amt für Migration statistisch nicht erfasst.

1. Wie viele Duldungen erhielten die Personen nach Fragen 1 und 2 jeweils?

Mit Stand vom 9. März 2023 sind nach Auswertung des ausländerrechtlichen Fachverfahrens 390 Drittstaatsangehörige im Besitz einer Duldung.

1. Wie viele Ablehnungen mit Ausreiseverfügungen wurden gegenüber dem in den Fragen 1 und 2 genannten Personenkreis ausgesprochen?

Ab dem 1. September 2022 wurden 813 Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt, davon ist in 745 Fällen eine Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorausgegangen.

1. In wie vielen Fällen wurde gegen die Ablehnung mit Ausreiseverfügung Widerspruch erhoben?
2. Über wie viele der unter Frage 15 (14) genannten Widersprüche ist bereits entschieden worden? Bitte differenzieren nach abhelfenden und ablehnenden Entscheidungen.

In der Statistik der zuständigen Abteilung für Rechtsangelegenheiten und bürgerschaftliche Eingaben des Amtes für Migration wird die Staatsangehörigkeit derjenigen, die Rechtsmittel einlegen, nicht mit erfasst. Die Fälle von aus der Ukraine geflüchteten Personen werden gekennzeichnet, wobei dieses Kennzeichen auch für ukrainische Staatsangehörige verwendet wird. Eine Auswertung der insgesamt in dieser Prozessstatistik erfassten 584 Einträge mit dem Kennzeichen für aus der Ukraine geflüchtete Personen nach Staatsangehörigkeit würde ein Aufrufen jedes einzelnen Datensatzes erfordern und ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die nachstehend genannten Zahlen beinhalten also auch die wenigen Fälle von ukrainischen Staatsangehörigen.

In der Statistik ebenfalls nicht erfasst sind die gerichtlichen Aktenzeichen.

Mit Stand 8. März 2023 wurde in 470 Fällen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis mit Ausreiseverfügung erhoben.

In 152 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen, in drei Fällen überwiegend zurückgewiesen. 14 Widersprüchen wurde stattgegeben und einem Widerspruch wurde überwiegend stattgegeben. 18 Widersprüche wurden zurückgenommen, 15 Widerspruchsverfahren wurden als erledigt eingestellt und vier Fällen wurde ein Vergleich abgeschlossen. In 266 Fällen steht die Entscheidung noch aus.

1. Gegen wie viele der Widerspruchsbescheide wurde Klage zum Verwaltungsgericht Hamburg erhoben?

Beim Verwaltungsgericht Hamburg sind mit Stand vom 8. März 2023 34 Klagen gegen Widersprüche von aus der Ukraine geflüchteten Personen wegen abgelehnter Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anhängig, von denen eine zurückgenommen wurde. Die Entscheidungen stehen noch aus.

1. Wie viele aufenthaltsrechtliche Eilverfahren von Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen waren, sind beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig? Bitte unter Nennung der Aktenzeichen aufführen.

Noch anhängig beim Verwaltungsgericht Hamburg sind mit Stand vom 8. März 2023 16 aufenthaltsrechtliche Eilverfahren. Im Übrigen siehe Antwort zu 14 und 15.

1. Über wie viele aufenthaltsrechtliche Eilverfahren von Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen waren, sind beim Verwaltungsgericht Hamburg seit dem 17.01.2023 bereits Beschlüsse ergangen? Bitte differenzieren nach positiven, teilweise positiven und negativen Beschlüssen. Bitte unter Nennung der Aktenzeichen aufführen.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat bislang drei Eilanträgen stattgegeben und einem überwiegend stattgegeben. In einem Fall wird das Amt für Migration zur Klärung einer Grundsatzfrage Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Hamburg einlegen. 15 Eilanträge wurden zurückgewiesen. Vier Eilanträge wurden zurückgenommen und drei Eilverfahren wurden als erledigt eingestellt. Im Übrigen siehe Antwort zu 14 und 15.

1. Gegen wie viele der unter Frage 13 genannten Beschlüsse wurde Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Hamburg eingelegt? Bitte unter Nennung der Aktenzeichen der Beschwerdeverfahren beantworten.

Mit Stand vom 8. März 2023 haben Antragsteller in zwei Verfahren Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Hamburg eingelegt. Die Beschwerde mit dem Aktenzeichen 6 Bs 7/23 hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 2. März 2023 zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren mit dem Aktenzeichen 6 Bs 18/23 ist noch anhängig.

1. Wie viele Klage- bzw. Eilverfahren sind ohne Gerichtsbeschlüsse in der Sache beendet? Bitte differenzieren nach Klagerücknahme, Klagerücknahme gegen Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis, Erledigterklärung und Vergleich.

Eine Klagerücknahme erfolgte ohne Begründung und ohne vorherige Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis.

Drei Eilverfahren (17 E 3315/22, 17 E 3116/22 und 11 E 3373/22), wurden als erledigt eingestellt, nachdem die vorzeitig erlassene Ausreiseaufforderung vom Amt für Migration aufgehoben worden war. Dabei handelt es sich bei dem Verfahren 17 E 3315/22 um das statistisch als „Überwiegendes Unterliegen“ erfasste Verfahren. In zwei dieser Fälle handelte es sich um ukrainische Staatsangehörige , denen inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde. Im dritten Fall wurde das Eilverfahren (13 E 4494/22) als erledigt eingestellt, nachdem der Antragsteller, dem die Kosten auferlegt wurden, erstmals im gerichtlichen Verfahren eine Lebensgemeinschaft mit seiner ukrainischen Verlobten vorgetragen hatte. Auch ihm wurde zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt.

Ein viertes Eilverfahren (17 E 695/23) wurde eingestellt, nachdem beide Seiten es für erledigt erklärt hatten. Auch in diesem Fall war nachträglich eine Ehe mit einer Ukrainerin angegeben worden und es wurde eine weitere Fiktionsbescheinigung erteilt.

Zwei Eilanträge (6 E 4595/22, 19 E 4920/22 ) wurden gegen Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Freiwilliges soziales Jahr (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 14 BeschV) bzw. für ein Studium (§ 16b AufenthG) zurückgenommen.

Ein Eilantrag (6 E 4634/22) wurde zurückgenommen, weil der Antragsteller freiwillig in sein Heimatland ausgereist ist. Ein Eilantrag (2 E 4907/22) wurde ohne Begründung zurückgenommen, eine Aufenthaltserlaubnis wurde nicht zugesichert.

1. Wie viele Ausreisen sind aufgrund des Rücklaufes von Grenzübertrittsbescheinigungen bekannt?

Bei den nach dem Kriegsbeginn ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigungen wurden mit Stand vom 9. März 2023 bisher 5 Rückläufer im ausländerrechtlichen Fachverfahren hinterlegt. Von dem Zeitpunkt der Zustellung der Ausreiseaufforderung mit der Grenzübertrittsbescheinigung mit einer durchaus mehrwöchigen Ausreisefrist bis zur tatsächlichen Ausreise vergehen oft mehrere Wochen oder Monate. Die ausreisepflichtigen Personen haben die Möglichkeit, die Grenzübertrittsbescheinigungen an den Grenzübergangsstellen der Außengrenzen oder bei einer deutschen Auslandsvertretung in ihrem Heimatland abzugeben. Die Weiterleitung erfolgt zum Teil stark zeitverzögert, sodass bis zur Erfassung im ausländerrechtlichen Verfahren mehrere Wochen beziehungsweise Monate vergehen können. Im Übrigen siehe Drs. 22/9797.

1. Wie viele Abschiebungen von Personen nach Fragen 1 und 2 haben jeweils stattgefunden?

Keine.

1. Wie viele nicht vollzogene Abschiebeversuche gab es und aus welchen Gründen wurde die Abschiebung nicht vollzogen?

Eine Rückführung konnte aufgrund eines am Tag der Maßnahme unmittelbar vor Ausreise aus dem Bundesgebiet geäußerten Asylgesuches nicht vollzogen werden.

1. Wie viele der unter den Fragen 1 und 2 genannten Personen wurden in Abschiebehaft genommen? Bitte den Haftzeitraum und die Haftanstalt benennen.
2. Wie viele der in den Fragen 1 und 2 genannten Personen befinden sich gegenwärtig in Abschiebehaft? Bitte nennen, seit wann Abschiebehaft besteht und in welcher Abschiebehaftanstalt diese vollstreckt wird.

Keine.

1. Wie viele der Personen nach Fragen 1 und 2 haben jeweils einen Asylantrag gestellt?

32 Personen.

1. Gibt es bereits Entscheidungen in Asylverfahren von Personen nach Fragen 1 und 2? Falls ja, mit jeweils welchen Ergebnissen?

Bei 19 Verfahren liegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Asylverfahren vor:

|  |  |
| --- | --- |
| **Entscheidung im Asylverfahren** | **Anzahl** |
| Unzulässig abgelehnt | 1 |
| Zuerkennung subs. Schutzstatus | 1 |
| Einstellung des Asylverfahrens | 5 |
| Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft | 12 |